



Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 30. September 2023

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Kanton St.Gallen wird seit dem Jahr 2012 zusammen mit verschiedenen Partnern ein kantonales Tabakpräventionsprogramm umgesetzt. Der Tabakkonsum gehört zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf nichtübertragbare Krankheiten wie beispielsweise Herz-, Kreislauf-, Atemwegs- und Krebserkrankungen. Schweizweit verursacht der Tabakkonsum jährlich rund 9'500 Todesfälle. Die meisten Menschen beginnen vor dem 18. Altersjahr mit dem Tabakkonsum. Aus gesundheitlicher und wirtschaftlicher Sicht ist daher die Senkung des Tabakkonsums ein wichtiges Anliegen. Wirksame Präventionsmassnahmen auf struktureller Ebene sind dazu notwendig.

Die Verordnung ist in ihrer Stossrichtung zu begrüßen, jedoch ist es aus Sicht der Regierung wichtig, dass die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen der Kantone noch ausführlicher geregelt werden. Aktuell fokussiert der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte aus unserer Sicht ungenügend ist. So werden die Kontrollen bzw. der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen, u.a. zur Produktezusammensetzung wie auch die Möglichkeit der Testkäufe, aus Sicht der in der Verantwortung stehenden Kantone konzeptuell zu wenig ausformuliert. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Zutrittsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgaben wahrnehmen können.

2. Rückmeldung zu den Bestimmungen im Einzelnen

Art. 1 bis 3 Definition der Produkte und gleichartige Produkte

Die Regierung begrüsst die Definition der gleichartigen Produkte, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind.

Art. 10 Form der Produkteinformation

Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c–g), die zwingend direkt auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung.

Elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben seitens der Händler und Anbieter dürfen nicht gleichzeitig Werbepattform für ihre Produkte sein. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Anbieter, in welcher Form – idealerweise in neutraler Form – diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Art. 11f Angaben und Produkteinformation

Seitens der Regierung wird begrüsst, dass die Angaben in wenigstens drei Landessprachen gemacht werden müssen.

Art. 16f Warnhinweise

Die Anpassungen für die Warnhinweise werden seitens der Regierung begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Jedoch ist aus Sicht der Regierung zu ergänzen, dass der Bund die Kompetenz erhalten muss, die Bildserien nach einem gewissen zeitlichen Abstand durch aktuelles Bildmaterial zu ersetzen.

Art. 21 Selbstkontrolle und Art. 22 Konformitätsnachweis

Artikel 21 und 22 sind aus Sicht der Regierung zu wenig differenziert bezüglich Vollzug in der Praxis formuliert. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder eine Holschuld seitens der Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist.

Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Vollzugsorgane (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig spezifisch. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.

Art. 28 Kontrollen durch die Kantone

Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt ist, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28–30) als sinnvoll erachtet. Es fehlt zu-

dem die Einräumung von Kompetenzen für die Vollzugsorgane (Betretungsrecht, Dateneinsicht), damit der Vollzug umsetzbar wird. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, müsste der Bund zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).

Art. 30 Berichterstattung der Kontrollen

Die Bestimmung lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene geregelt werden.

Art. 31 Rückmeldung zum Ergebnis

Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens der Regierung als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, einschliesslich Sanktionsregelung, sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

Art. 33 ff. Testkäufe

Die Regierung begrüsst die Ausdifferenzierung von Testkäufen in der Verordnung und die damit angestrebte einheitliche Ausgestaltung. Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Kontrollen des Abgabalters im Internet sind unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen haltmacht.

Art. 39 Koordination des Vollzugs

Die Regierung befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt, da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Markts für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.

Art. 40 ff. Datenbearbeitung

Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte wenigstens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies in Art. 59 ff. des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0) der Fall ist.

Art. 45 Übergangsbestimmung

Die formulierte Frist «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Antwortformular der Regierung des Kantons St.Gallen

Zustellung per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
tabakprodukte@bag.admin.ch

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierung des Kantons St.Gallen - Gesundheitsdepartement

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton SG

Adresse : Oberer Graben 32, 9000 St.Gallen

Kontaktperson : Karin Faisst

Telefon : 058 229 35 73

E-Mail : karin.faisst@sg.ch

Datum : 26. September 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **12. Oktober 2023** an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Template for comments and secretariat observations

Date:	Document: ISO/
-------	-----------------------

1	2	3	4	5	6	7
MB¹	Clause/ Subclause/ Annex/Figure/Table (e.g. 3.1, Table 2)	Paragraph/ List item/ Note/ (e.g. Note 2)	Type of com- ment²	Comment (justification for change)	Proposed change	Secretariat observations on each comment submitted

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____ **3**

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____ **4**

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____ **7**

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) _____ **9**

Unser Fazit _____ **13**

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____ **14**

1 **MB** = Member body (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China) ** = ISO/CS editing unit

2 **Type of comment:** ge = general te = technical ed = editorial

NB Columns 1, 2, 4, 5 are compulsory.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kanton SG	Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus Sicht des Kantons SG noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene zuhanden der Kantone wäre anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt.
Kanton SG	Bereits in der Vernehmlassung zur Teilrevision des TabPG 2022 hat der Kanton SG bedauert, dass keine Möglichkeit der Online-Testkäufe mit der nun bestehenden Gesetzesvorlage besteht. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden und Verstösse geahndet werden können. Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt werden
Kanton SG	
Kanton SG	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Kanton SG	2	<p>Gleichartige Produkte</p> <p>In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukte entwickelt.</p> <p>Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen vorliegt, sollt diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht. • Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.
Kanton SG	2	<p>Warnhinweise</p> <p>Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.</p> <p>Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die aktuellen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.</p> <p>Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.</p> <p>Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		<p>bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverböten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:</p> <p>Neutrale Verpackungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen. • helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
Kanton SG	2	<p>Testkäufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht. • dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal. • bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz. <p>Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:</p> <p>Mit der fehlenden Präzisierung zur Durchführung von Testkäufen im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabalter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen.</p> <p>Der Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.». Diese Formulierung im Tabakproduktegesetz sollte korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.</p>
Kanton SG	2	<p>Selbstkontrollpflicht der Hersteller</p> <p>Im Unterschied zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht des Kantons SG und den unseren übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass hierfür die Sanktionen klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Kanton SG	2	<p>Tabakwerbung</p> <p>Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.</p> <p>Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.</p> <p>Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes sollte nun so schnell als möglich geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls dem Willen des Souveräns angepasst werden können, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.</p>
Kanton SG		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Kanton SG	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, könnte die Verordnung strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
Kanton SG	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigelegt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen. Die Produktinformationen sollten auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
Kanton SG	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant. Der Kanton SG lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
Kanton SG	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak», ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.
Kanton SG	22	So genannte Nikotinpouches (Nikotinbeutel) finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltene Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		<p>zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Der Kanton SG empfiehlt deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.</p>
Kanton SG	25	<p>Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtvorstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollten sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.</p>
Kanton SG	28ff	<p>Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht streichen), wo nicht der Bund zuständig ist. Der Kanton SG bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen er den Vollzug regeln sollte. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.</p> <p>Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, würde es der Kanton SG begrüßen, würde der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).</p>
Kanton SG	33ff	<p>Der Kanton SG begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.</p> <p>Die Verordnung sollte jedoch dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe uns auch als Grundlage für Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dienen.</p> <p>Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Es wird auf die Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» verwiesen. Der Kanton SG würde es begrüßen, dass diese zukünftige Umsetzung genutzt wird, diese Lücken zu schliessen.</p>
Kanton SG	34	<p>Der Kanton SG würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüßen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.</p>
Kanton SG	38	<p>Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle sollte ebenfalls möglich</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen
Kanton SG	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal erwähnt (nur jene von BAG, BAZG und TPF).
Kanton SG		
Kanton SG		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Kanton SG	2			<p>Definition gleichartige Produkte</p> <p>Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen.</p>
Kanton SG	3			<p>Einstufung der gleichartigen Produkte</p> <p>Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie insbesondere für Jugendliche ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch ungenügend erforscht.</p>
Kanton SG	10	2		<p>Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Schritt des Scans durch die Konsumierenden gemacht wird.</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

			<p>Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung. Die restlichen Angaben müssen ergänzend über QR-Code abrufbar sein.</p> <p>Zudem sollen elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben nicht gleichzeitig Werbeplattform für die Produkte sein dürfen. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Hersteller / Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.</p>
Kanton SG	11		Es wird begrüsst, dass die Warnhinweise in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.
Kanton SG	14	2	<p>Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.</p> <p>Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der Kanton SG daher ab und beantragt, Abs. 2 zu streichen.</p>
Kanton SG	16f		Die Anpassungen für die Warnhinweise werden vom Kanton SG begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Der Bund sollte zusätzlich die Kompetenz erhalten, zu einem späteren Zeitpunkt neue Bildserien einzuführen.
Kanton SG	21		Dieser Artikel ist aus Sicht des Kantons SG noch unklar bezüglich Umsetzung in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist. Es fehlen zudem Informationen in welcher Form und Frequenz die Kontrollen dieser Selbstkontrollen durch die Kantone durchgeführt werden müssen.
Kanton SG	22	21	Der Kanton SG begrüsst, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gilt und dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.
Kanton SG	28		<p>Kontrollen durch die Kantone</p> <p>Vgl. auch Bemerkung zu Art. 21 oben. Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und müsste aus Sicht des Kantons SG stärker ausformuliert werden (insbesondere Buchstabe a) und c)). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

				<p>Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.</p> <p>Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29)</p>
Kanton SG	28	2	c	<p>Kontrollen durch die Kantone</p> <p>Es ist nicht definiert, ob die Erbringung dieser Nachweise der Selbstkontrolle eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Kontrollaufgabe seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2 Buchst. c) ist. Es fehlt auch jegliche Regelung zur Form und Frequenz der Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle. Der Entwurf lässt zu viel Spielraum und setzt zu stark auf die Selbstkontrolle durch die Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen. Es fehlt die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Betretungsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.</p> <p>Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».</p>
Kanton SG	29			<p>Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantonslabors für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Der Aufbau einer Vielzahl an kantonalen Labors ist ineffizient und kostspielig und ein dezentraler Vollzug daher nicht zweckmässig. Es braucht aus Sicht des Kantons SG die Möglichkeit, eine Koordination durch den Bund vorzusehen, damit sich der Aufwand für die Kantone in Grenzen hält und das Gesetz überhaupt vollzogen werden kann. Entsprechend fordert der Kanton SG die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.</p>
Kanton SG	30			<p>Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden. Gemäss TabPG Art. 31 Abs. 1 hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone und daher ist eine Konkretisierung angebracht.</p>
Kanton SG	31	2		<p>Analog Art. 28: Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens Kanton SG als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann und nicht der Zufälligkeit überlassen ist, je nach dem wo die Unternehmen ihren Firmensitz haben. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.</p>
Kanton SG	33			<p>Der Kanton SG begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf. Es wird</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

			<p>bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.</p> <p>Der Kanton SG weist zudem darauf hin, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative zwingend ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt werden sollte. Zukünftige Kontrollen der Einhaltung des Abgabealters sind auch online unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen halt macht.</p>
Kanton SG	34		Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.
Kanton SG	39		Der Kanton SG befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.
Kanton SG	40		Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.
Kanton SG	45		Die formulierte Frist «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt den Herstellern und dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Unser Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word ribbon with the 'Überprüfen' (Review) tab selected. The 'Schützen' (Protect) button is highlighted with a red box. Below the ribbon, the 'Navigation' pane on the left shows the document structure. The main document content is a form titled 'Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens'. The form includes fields for 'Stellungnahme von', 'Name / Firma / Organisation', 'Abkürzung der Firma / Organisation', 'Adresse', 'Kontaktperson', 'Telefon', 'E-Mail', and 'Datum'. A yellow box contains 'Wichtige Hinweise' (Important Notes) with instructions on how to use the form. The 'Bearbeitung einschränken' (Restrict Editing) task pane is open on the right, showing that the document is protected. A 'Schutz aufheben' (Stop Protection) button is highlighted with a red box at the bottom right of the task pane.

Navigation

Dokument durchsuchen

Überschriften Seten Ergebnisse

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation → : []

Abkürzung der Firma / Organisation → : []

Adresse → : []

Kontaktperson → : []

Telefon → : []

E-Mail → : []

Datum → : []

Wichtige Hinweise

1.-Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.

2.-Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

3.-Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.

4.-Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.

5.-Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 30. November 2022 an folgende E-Mail Adresse: uever@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.

6.-Spalte «Name/Firma» muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Ende des geschützten Abschnitts

Bearbeitung einschränken

Ihre Berechtigungen

Dieses Dokument ist vor veränderlicher Bearbeitung geschützt.

Sie können in diesem Bereich nur Formulare ausfüllen.

Schutz aufheben

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird grau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen

.....
.....
.....

3 Dokumentschutz wieder aktivieren

The screenshot shows the Microsoft Word ribbon with the 'Überprüfen' (Review) tab selected. The 'Schützen' (Protect) group contains the 'Bearbeitung einschränken' (Restrict Editing) button, which is circled in red. Below the ribbon, the 'Bearbeitung einschränken' task pane is open, showing the following settings:

- 1. Formatierungseinschränkungen**
 Formatierungen auf eine Auswahl von Formatvorlagen einschränken
- 2. Bearbeitungseinschränkungen**
 Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen:
Ausfüllen von Formularen
- 3. Schutz anwenden**
Sind Sie bereit, diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später deaktivieren)
 Ja, Schutz jetzt anwenden